

Energiepreisbestandteile

I. Strompreisbestandteile

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalles entbinden.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben inzwischen sämtliche Umlagen auf den Strompreis für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Die Umlagen umfassen die sog. KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die EEG-Umlage.

Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalles entbinden.

1. Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchssteuer und entsteht, vorbehaltlich eines Tatbestands der Steuerbefreiung, durch Entnahme von Strom aus dem Leitungsnetz durch Letztverbraucher, § 5 Absatz 1 StromStG. Der Versorger ist in diesem Fall verpflichtet die entsprechenden Steuerbeträge abzuführen.

Die Stromsteuer beträgt im Jahr 2022 20,50 €/MWh.

Tabelle 1: Stromsteuer gemäß StromStG (ct/kWh)

Verbrauchsjahr	Betrag ct/kWh
2021	2,05
2022	2,05

2. KWK-UMLAGE

Für die Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfolgt ein Aufschlag auf die Netzentgelte in Form der sog. KWK-Umlage.

Für das Jahr 2022 ergibt sich für alle nicht-privilegierten Letztverbräuche eine KWK-Umlage in Höhe von 0,378 ct/kWh.

Tabelle 2: KWK-Umlage gemäß KWKG (ct/kWh)

Verbrauchsjahr	Betrag ct/kWh
2021	0,254
2022	0,378

Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.

3. § 19 StromNEV-UMLAGE

Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) haben die Stromnetzbetreiber bestimmten Kunden ein reduziertes individuelles Netzentgelt anzubieten. Die entgangenen Erlöse können die ÜNB als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig umlegen.

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2022 beträgt zwischen 0,025 und 0,437 ct/kWh.

Die Eingruppierung der Letztverbrauchergruppen erfolgt anhand der Verbrauchsmenge und des Tätigkeitsfeldes.

Tabelle 3: §19 StromNEV-Umlage nach Verbrauchsgruppen (ct/kWh)

Jahr	LV-Gruppe A'	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
2021	0,432	0,050	0,025
2022	0,437	0,050	0,025

Letztverbrauchsgruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchsgruppe A'.

Letztverbrauchsgruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchsgruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Allgemeine **Meldepflicht:** Letztverbraucher, die zu den Gruppen B' und C' gehören, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2022 den im Jahr 2021 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom oder Drittmengen sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

4. OFFSHORE-NETZUMLAGE

Gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die ÜNB gesetzlich verpflichtet, Offshore-Windparks an das Stromnetz an Land anzuschließen. Dabei sind sie nach § 17f EnWG berechtigt, die Kosten als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend zu machen.

Im Jahr 2022 beträgt die Offshore-Netzumlage für den nicht-privilegierten Letztverbrauch 0,419 ct/kWh.

Tabelle 4: Offshore-Netz-Umlage gemäß § 17f EnWG (ct/kWh)

Verbrauchsjahr	Betrag ct/kWh
2020	0,395
2021	0,419

Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.

5. UMLAGE FÜR ABSCHALTBARE LASTEN

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde erstmals zum 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben, um die durch die Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) kontrahierten Verbrauchseinheiten zu finanzieren. Eine gesonderte Entlastung von Großverbrauchern ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Die Umlage für 2022 beträgt ab der ersten Kilowattstunde 0,003 ct/kWh.

Tabelle 5: AbLa-Umlage gemäß § 18 AbLaV (ct/kWh)

Verbrauchsyear	Betrag ct/kWh
2021	0,009
2022	0,003

6. EEG-Umlage

Zur Finanzierung der Förderung regenerativer Erzeugungskapazitäten, etwa Windräder, Solaranlagen oder Biogas-Anlagen sind die ÜNB berechtigt Ersatz der ihnen aus der Förderung entstandenen Kosten zu verlangen. Die sogenannte EEG-Umlage wird auf den Strompreis aufgeschlagen und richtet sich nach dem individuellen Verbrauch.

Die EEG-Umlage für nicht-privilegierten Letztverbrauch beträgt für das Jahr 2022: 3,723 ct/kWh.

Tabelle 6: EEG-Umlage gemäß EEG 2021 (ct/kWh)

Verbrauchsyear	Betrag ct/kWh
2021	6,5
2022	3,723

Nähere Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung für bestimmte Letztverbrauchergruppen und Meldepflichten erhalten Sie unter 7.

7. Besondere Ausgleichsregelung der KWK- Offshore-Netz- und EEG-Umlage

Die KWK-Umlage (1.), die Offshore-Netzumlage (3.), sowie die EEG-Umlage (5.) unterliegen dem gleichmäßigen System der besonderen Ausgleichsregelung der §§ 63 ff EEG 2021.

Diese Umlagen werden für über 1 GWh hinausgehende umlagepflichtige, selbst verbrauchte Strommengen und sofern das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem oder (für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 5 GWh) ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt, begrenzt auf 15% der Umlagen bei Unternehmen, die

- aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität im Antragsjahr 2021 mindestens 14 Prozent betragen hat, oder
- bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

Insgesamt dürfen aber an allen Abnahmestellen maximal 4 Prozent (bzw. bei besonders stromkostenintensiven Unternehmen 0,5 Prozent) der Bruttowertschöpfung anfallen, mindestens sind jedoch 0,05 ct/kWh, im Fall der KWK-Umlage 0,03 ct/kWh, zu zahlen.

Antrag sowie Nachweis vorbeschriebener und weiterer, den §§ 63 ff. EEG 2021 zu entnehmender, Voraussetzungen, etwa den Gesamtbezug der Strommengen der letzten drei Geschäftsjahre, sind von dem jeweiligen Unternehmen bis zum 30.06.2022 über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtete elektronische Portal ‚ELAN-K2‘ einzureichen.

Kunden Information

Diese Begrenzung der Umlagen kann indes nur nach Erlass eines beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragenden Bescheids erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine, nicht abschließende Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.

II. Gaspreisbestandteile

1. Energiesteuer

Durch die Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch entsteht die Energiesteuer gemäß § 38 Abs. 1 EnergieStG. Diese Energiesteuer ist stets vom Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 2 EnergieStG abzuführen. Im Falle der Belieferung eines Endverbrauchers mit Erdgas durch die Energie SaarLorLux hat diese den entsprechenden Steuerbetrag abzuführen.

Dies gilt vorbehaltlich eines Verfahrens der Steuerbefreiung nach § 44 EnergieStG oder sonstiger Steuerbefreiungstatbestände.

Die Energiesteuer auf Erdgas zu beträgt verwendungsabhängig zwischen 5,50 und 13,90 €/MWh

Verwendungszweck	Steuertarif je MWh
Verheizen oder Antrieb in begünstigten Anlagen, §§ 3, 3a EnergieStG	5,50 €
sonstige Verwendung bis 31.12.2023	13,90 €

2. Kosten für Erwerb und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, nicht zuletzt des Ziels der Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 sowie der Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt seit dem Jahr 2021 eine Bepreisung von bislang nicht bepreisten Emissionen aus der Verfeuerung fossiler Brennstoffe in den Bereichen Wärme und Verkehr nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Ziel des Gesetzes ist es Anreize zu setzen, den Verbrauch dieser Brennstoffe zu senken, um so die Klimabelastungen zu reduzieren. Betroffene Brennstoffe nach dem Gesetz sind u.a. Erdgas, Flüssiggas, Heizöl und Kohle.

Kunden Information

Die Berechnung der Kosten für Erwerb und Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem BEHG erfolgt nach Maßgabe der Berechnungsmethoden der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022), in Verbindung mit den in den Jahren 2021-2025 festgelegten und jährlich steigenden Zertifikatspreisen nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Die Berechnung folgt dabei nachstehender Formel:

$$PZ_{\text{Erdgas}} = F \times PZ_{\text{Zertifikat}}$$

Hierbei bedeuten die in vorgenannter Formel enthaltenen Variablen:

PZ_{Erdgas} = Kosten für Emissionszertifikate gemäß BEHG pro Megawattstunde Erdgas (in EUR/MWh)

F = spezifischer brennwertbezogener CO_2 Emissionsfaktor von Erdgas (in $\text{t CO}_2/\text{MWh}$) berechnet gemäß Anlage 1 EBeV 2022. (Die Erläuterung in nachfolgender Berechnung aufgeführter Variablen entnehmen Sie bitte der EBeV 2022)
($F = \text{Umrechnungsfaktor} \times H_i \times EF = 3,2508 \text{ GJ/MWh} \times 1 \text{ GJ/GJ} \times 0,056 \text{ t CO}_2/\text{GJ} = 0,182 \text{ t CO}_2/\text{MWh}$) .

$PZ_{\text{Zertifikat}}$ = Festpreis pro Emissionszertifikat (in EUR/Emissionszertifikat = EUR/t CO_2) im betreffenden Jahr gemäß § 10 Absatz 2 BEHG.

Für das Jahr 2022 beträgt der Festpreis gemäß § 10 Absatz 2 BEHG ($PZ_{\text{Zertifikat}}$) 30 EUR/t CO_2 , der spezifische brennwertbezogene CO_2 Emissionsfaktor von Erdgas 0,182 t $\text{CO}_2/\text{MWh}_{\text{HS}}$.

Damit betragen die Kosten für Emissionszertifikate gemäß BEHG im Jahr 2021:

$$PZ_{\text{Erdgas}} = 0,182 \text{ t CO}_2/\text{MWh}_{\text{HS}} \times 30 \text{ EUR/t CO}_2 = 5,46 \text{ EUR/MWh}_{\text{HS}}$$

Für das Jahr 2022 ergeben sich hieraus Kosten nach dem BEHG in Höhe von 0,546 ct/kWh_{HS}/netto.

Bitte beachten Sie, dass dies allgemeine Informationen sind, die nicht von einer Prüfung des Einzelfalls entbinden.

Von vorgehender Darstellung ausgenommen sind die Energiepreisbestandteile der Entgelte für Netz- und Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabe, welche sich stets ortsabhängig nach der Einwohnerzahl der örtlichen Gemeinde, der Zuständigkeit des örtlichen Netzbetreibers und der Wahl des zuständigen Messstellenbetreibers richten.